

GEMEINDEORDNUNG – TEILREVISION 2018 Gesamtübersicht (synopt. Darstellung)

Erstellt:

14. Juli 2016

Rev:

16. August 2016 (generelle Überarbeitung)
17. März 2017 (generelle Überarbeitung)

20. Juli 2017 (generelle Überarbeitung)

22. August 2017 (Beschluss Präsidialausschuss)

30. Januar 2018 (Anpassung an neue Muster-Gemeindeordnung des Kantons)

8. Februar 2018 (Überarbeitung nach interner Vernehmlassung)

27. Februar 2018 (Präsidialausschuss, Verabschiedung an den Gemeinderat)

13. März 2018 (Gemeinderat, Freigabe Vernehmlassung)

5. Juli 2018 (Nach Abschluss Vernehmlassung)

21. August 2018 (Präsidialausschuss, Antrag an den Gemeinderat, Vorlage Urnenabstimmung)

4. September 2018 (Gemeinderat, Vorlage Urnenabstimmung)

22. Januar 2019 (Druck Abstimmungsfassung für Genehmigung RR)

Status:

Definitiv

Version:

14



Hinweis zur nachfolgenden Darstellung

In der Darstellung auf den folgenden Seiten wird der Vorschlag für die Revision dem Text der heute geltenden Gemeindeordnung vom 22. September 2013 gegenübergestellt. Anhand dieser sogenannten synoptischen Darstellung kann einfacher und direkt erfasst werden, was geändert werden soll. Änderungen sind in der Spalte "Teilrevision 2018" in fetter Schrift markiert.

Gemeindeordnung vom 22. September 2013	Teilrevision 2018	Kommentar	
Text	Text	Text	
Text	Text	Text	
Text	Text	Text	

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa

(Gemeindeordnung, GO)

(vom 22. September 2013)

Die Politische Gemeinde Stäfa,

gestützt auf das Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 26. Juni 1926,

erlässt:

Teilrevision 2018

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa

(Gemeindeordnung, GO)

(vom 22. September 2013)

Die Politische Gemeinde Stäfa,

gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. April 2015,

erlässt:

Kommentar

Am 20. April 2015 hat der Kantonsrat Zürich das Gemeindegesetz neu erlassen. Es löst das aus dem Jahr 1926 stammende Gemeindegesetz vollständig ab und ist, zusammen mit einer vom Regierungsrat beschlossenen Ausführungsverordnung, am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Es bildet darum neu die gesetzliche Grundlage für die Gemeindeordnung.

Teilrevision 2018

Kommentar

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

- 1 Stäfa bildet eine politische Gemeinde.
- ² Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 3 Energiepolitische Ziele

- Die Gemeinde richtet sich in all ihren T\u00e4tigkeiten nach den Grunds\u00e4tzen einer nachhaltigen und klimafreundlichen Entwicklung. Sie setzt sich aktiv ein f\u00fcr einen schonenden Umgang mit den nat\u00fcrlichen Ressourcen sowie f\u00fcr Schutz und Erhaltung der nat\u00fcrlichen Lebensgrundlagen.
- ² Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine nachhaltige Energiepolitik ein. Dazu verpflichtet sie sich insbesondere zur Förderung:
 - a) des sparsamen Umgangs mit Primärenergien,
 - b) der kontinuierlichen Senkung des Energieverbrauchs,
 - c) der Effizienz der Energieanwendung,
 - d) der Anwendung erneuerbarer Energien.
- ³ Für die Finanzierung und Förderung von Massnahmen und Projekten der Gemeinde oder von Dritten zur Umsetzung der Verpflichtungen gemäss Abs. 2 wird für die Dauer von 20 Jahren eine Fördersumme von 200 000 Franken jährlich für diesen Zweck in das Budget eingestellt. Der Gemeinderat entscheidet über die einzelnen Förderungen zu Lasten dieses Kredites, Er erlässt darüber ein Reglement.

² Die Politische Gemeinde erfüllt die Aufgabe der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung.

Dieser Abs. wird allein sprachlich angepasst, nachdem das Gemeindeamt des Kantons Zürich den zu verwendenden Mustertext geändert hat.

Teilrevision 2018

Kommentar

- II. DIE STIMMBERECHTIGTEN
- 1. Politische Rechte
- Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
- 1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ² Als Mitglied eines Organs der Gemeinde ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
- ³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- $^{4}\,\,$ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.
- 2. Urnenwahlen und -abstimmungen
- Art. 5 Verfahren
- 1 Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- $^2\,\,$ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Teilrevision 2018

Kommentar

Art. 6 Berichte und Anträge

Für die Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen, für die Veröffentlichung der Abstimmungsvorlage und für den zu verfassenden Beleuchtenden Bericht gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 7 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten;
- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege;
- die Präsidentin bzw., der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- die Mitglieder der Fürsorgebehörde;
- 5. die Mitglieder der Werkbehörde;
- 6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 8 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 7 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten:
- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege;
- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- die Mitglieder der Sozialbehörde;
- die Mitglieder der Werkbehörde;
- 6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 8 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Kommen gedruckte Wahlvorschläge nicht zum Einsatz, werden leere Wahlzettel verwendet, und den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Änderung Ziff. 4: Die heutige Fürsorgebehörde wird zur "Sozialbehörde". Sie hat im heutigen Status zwei Hauptaufgaben. Sie führt zum einen die gemeindeeigenen Heime nach den vom Gemeinderat genehmigten Grundsätzen und beschliesst andererseits selbstständig über Leistungen aus der kantonal geregelten Sozialhilfe. Neu soll sie nur noch für die Sozialhilfe zuständig sein, der Gemeinderat für die Heime. Im Weiteren wird auf die Erläuterungen zu Art. 46 Abs. 2 weiter hinten verwiesen.

Die heutige Praxis mit einem Beiblatt, auf dem die Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, wird fortgesetzt. Dazu braucht es den Satz, der Art. 8 der Gemeindeordnung ergänzt.

Teilrevision 2018

Kommentar

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Gemeindeabstimmung an der Urne sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
- die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000;
- die Beschlüsse über neue j\u00e4hrlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite f\u00fcr die Erh\u00f6hung von j\u00e4hrlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000;
- der Entscheid über die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- Anschlussverträge für juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Änderungen, falls hoheitliche Befugnisse übertragen oder übernommen werden oder wenn der Vertrag Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen:
- Gründungs- und Anschlussverträge für juristische Personen des Privatrechts und deren Änderungen;
- der Erlass und die Änderung von Statuten von Zweckverbänden, soweit nach den jeweiligen Zweckverbandsstatuten darüber an der Urne abzustimmen ist.

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Val. Erläuterungen zu Art. 8.

Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung.

Neue Ziff. 8: Das neue Gemeindegesetz verlangt in § 69, dass über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung an der Urne abgestimmt wird. Erhebliche Bedeutung liegt vor, wenn die Ausgliederung grosse politische oder finanzielle Tragweite hat. Über Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung soll der Gemeinderat entscheiden.

Teilrevision 2018

Kommentar

Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung

- 1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Von der nachträglichen Urnenabstimmung sind ausgenommen:
- Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind;
- der Erlass und die Änderung von Verordnungen (ausgenommen die Bau- und Zonenordnung);
- Beschlüsse über Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundeigentum.

Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- der Verordnung über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals,
- 2. der Polizeiverordnung,
- 3. der Grundsätze der Gebührenerhebung,

Art. 12a Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler in der Gemeindeversammlung offen.

Diese neue Bestimmung präzisiert das Gemeindegesetz (§ 21) zur Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, indem sie festlegt, dass offen gewählt wird.

Teilrevision 2018

Kommentar

- der Verordnungen über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Abfallwirtschaft;
- von weiteren Verordnungen von grundlegender Bedeutung, soweit Erlass und Änderung nicht durch das Gesetz oder diese Gemeindeordnung dem Gemeinderat oder einer anderen Behörde vorbehalten sind:
- 6. von Grundsätzen der Entschädigung der Behörden.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

- 1. des kommunalen Richtplans,
- 2. der Bau- und Zonenordnung,
- 3. des Erschliessungsplans,
- 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
- die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10 GO;
- die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und deren Änderungen, soweit dafür nicht die Urnenabstimmung vorgesehen ist oder wenn die Verträge die Finanzbefugnisse des Gemeinderates oder der Schulpflege überschreiten;
- die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
- 5. die Unterstützung des Gemeindereferendums;
- die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, soweit kein anderes Organ zuständig ist;

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Ziff. 5 wird aufgehoben.

Aufhebung Ziff. 5: Nach Art. 33 der Kantonsverfassung können 12 politische Gemeinden, die Stadt Zürich oder die Stadt Winterthur eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses verlangt werden. Die heutige Regelung, die der Gemeindeversammlung den Entscheid über die Teilnahme an einem Gemeindereferendum zuweist, ist

die Behandlung von Geschäften, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, aber von diesem gemäss Art. 32 GO der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung beschliesst im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 GO sowie über:

- die Festsetzung des jährlichen Budgets,
- die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- 3. die Abnahme der Jahresrechnungen,
- die Genehmigung von Bauabrechnungen über Investitionskredite, die an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.
- 5. die Vorfinanzierung von Investitionen.

Teilrevision 2018

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung beschliesst im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse über:

- die Festsetzung des jährlichen Budgets,
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- die Genehmigung von Bauabrechnungen über Investitionskredite, die an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
- 6. die Vorfinanzierung von Investitionen,
- die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,
- die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.
- den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.

Kommentar

nicht durchführbar, weil innert der Frist von 60 Tagen wegen den Vorlauf- und Rechtsmittelfristen eine Gemeindeversammlung nicht durchgeführt werden kann. Daher soll neu der Gemeinderat die Unterstützung eines Gemeindereferendums beschliessen können.

Generell: Die betragliche Höhe der einzelnen Finanzkompetenzen ist unverändert übernommen worden. Wegen der geänderten Muster-Gemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamtes sind die Finanzkompetenzen nun als Text und nicht mehr wie bisher in Art. 17 in einer Tabelle aufgeführt.

Neue Ziff. 3 und 7: Unveränderte Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, jedoch neu als Text und nicht mehr als Tabelle im bisherigen Art. 17.

Neue Ziff. 8: § 117 des neuen Gemeindegesetzes bestimmt in Abs. 2, dass die Gemeindeversammlung ab einem in der Gemeindeordnung festzulegenden Anlagewert bei der Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften zuständig ist. Die Gemeindeordnung regelt heute nur den Wert bei der Veräusserung von Finanzliegenschaften (bis 500'000 Franken ist der Gemeinderat zuständig, darüber die Gemeindeversammlung). Wird für Investitionen in Finanzliegenschaften keine Regelung getroffen, ist die Gemeindeversammlung unabhängig einer betraglichen Limite in jedem Fall zuständig. Die vorgeschlagene Änderung sieht daher für Investitionen in Finanzliegenschaften dieselbe Kompetenz wie für die Veräusserung vor: der Gemeinderat beschliesst bis 500'000 Franken, darüber die Gemeindeversammlung.

Neue Ziff. 9: Unveränderte Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, jedoch neu als Text und nicht mehr als Tabelle im bisherigen Art. 17.

Teilrevision 2018

Kommentar

4. Finanzkompetenzen

Abschnitt 4 aufgehoben.

Art. 17 aufgehoben.

Art. 17	Aufteilung der Finanzkompetenzen					
Kompetenz	Urne über Fr.	GV über Fr.	GR bis Fr.	SPF bis Fr.		
Neue Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausga- ben innerhalb Budget:						
einmaligwiederkehrend	3,000,000	250'000 80'000	250'000 80'000	250'000 80'000		
Neue Ausgaben Zusatzkredite fü Erhöhung von A	r die usga-					
ben ausserhalb Budget: - einmalig - pro Jahr höchstens	3,000,000	250'000	250'000 1'000'000	250'000 1'000'000		
- wiederkehrend - pro Jahr höchs		80'000	80'000 240'000	80'000 240'000		

Erwerb und Tausch von Grundeigentum und dinglichen Rechten

im Finanzvermögen

im Einzelfall 2'000'000 2'000'000

Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit

dinglichen Rechten

im Einzelfall 500'000 500'000

Finanzielle Beteiligungen

und Darlehen an Unternehmen

im Einzelfall 3'000'000 100'000 100'00

Gewähren von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualver-

pflichtungen

im Einzelfall 3'000'000 100'000 100'000

Hinweis: Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften und Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung ist massgebend, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich sieht auf der Grundlage dieser Erwägungen in ihrer Muster-Gemeindeordnung vor, die Finanzkompetenzen in Textform beim betreffenden Organ aufzuführen und nicht mehr in Tabellenform.

Art. 17 wird daher aufgehoben. Die Finanzkompetenzen sind mit entsprechendem Text und betraglich in unveränderter Höhe bei Urnenabstimmung, Gemeindeversammlung und Behörden aufgeführt.

Teilrevision 2018

Kommentar

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Neuen Artikel einfügen:

Art. 18a Offenlegung von Interessenbindungen

1 Bei der Konstituierung einer in dieser Gemeindeordnung genannten Behörde unterrichten ihre Mitglieder sowie deren Schreiberinnen und Schreiber die Behörde schriftlich über:

- ihre beruflichen Haupt- und allfälligen Nebentätigkeiten,
- die T\u00e4tigkeit und Organstellung in F\u00fchrungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausl\u00e4ndischer K\u00f6rperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen des privaten und \u00f6ffentlichen Rechts,
- dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- die Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Vorbemerkungen: Das neue Gemeindegesetz verlangt in § 42 Abs. 2, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Nach Auffassung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich ist in einem Erlass, der sich am Kantonsratsgesetz orientieren kann, die Offenlegung zu regeln. Die Regelung soll auch die Schreiberinnen und Schreiber der Behörden betreffen, da auch diese an den Beratungen mitwirken und in den Ausstand zu treten haben, wenn ein Ausstandsgrund vorliegt.

Weil Interessenbindungen politisch bedeutungsvoll sein können, soll der grundsätzliche Umfang der Offenlegung in der Gemeindeordnung geregelt werden, während die Details in einem Reglement zu bestimmen sind, das der Gemeinderat für alle betreffenden Behörden erlässt.

Abs. 1: In diesem Absatz werden die meldepflichtigen Interessenbindungen abschliessend aufgezählt. Sie haben einen relevanten Bezug zur Ausübung eines öffentlichen Amts. Die Mitglieder der vom Volk gewählten Behörden (Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Werkbehörde, Rechnungsprüfungskommission) müssen meldepflichtige Interessenbindungen vor der Konstituierung einer Behörde angeben.

Ziff. 1: Unter "Beruf" versteht man alle Tätigkeiten für das eigene Erwerbseinkommen, unabhängig davon, ob es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit handelt. Angegeben werden muss der gegenwärtig ausgeübte Beruf. Die folgenden Ziffern 2 – 4 sind entweder spezifische Fälle beruflicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die als nebenberufliche Tätigkeiten verstanden werden könnten.

Teilrevision 2018

Kommentar

Ziff. 2: Angegeben werden müssen alle Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften und Anstalten, unabhängig davon, wie hoch die Kapitalsumme der Körperschaft oder Anstalt ist, in welche Rechtsform sie gekleidet ist oder welche politische Bedeutung die Körperschaft oder Anstalt hat. Unter dem Begriff Körperschaften und Anstalten werden alle privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsformen verstanden (z.B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften. Vorsorgestiftungen oder Vereine). Unter Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wird z.B. die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat, in einem Stiftungsrat, in einer Geschäftsleitung oder einem Vereinsvorstand verstanden. Dasselbe gilt für die Organstellung. Eine solche hat eine Person, wenn sie Einfluss auf die Entscheidfindung der Organisation nehmen kann (wie z.B. im Verwaltungsrat oder als Geschäftsführung). Die Formulierung schweizerische und ausländische Körperschaften oder Anstalten bedeutet, dass auch regional oder nur lokal tätige Körperschaften angegeben werden müssen.

Ziff. 3: "Interessengruppen" sind organisierte Gruppen (z.B. Nichtregierungs-Organisationen und Verbände), die versuchen, spezifische Interessen durchzusetzen. Die Formulierung "schweizerische und ausländische Interessengruppen" bedeutet auch hier nicht, dass regional oder nur lokal tätige Interessengruppen nicht angegeben werden müssen. Nur länger dauernde Tätigkeiten (ab 1 Jahr) müssen angegeben werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn jemand regelmässig und über einen längeren Zeitraum zur Beratung beigezogen wird oder eine ständige Leitungsfunktion innehat. Kurze Tätigkeiten, wie bspw. die Erstellung eines Gutachtens oder die Teilnahme an einer Tagung, müssen nicht angegeben werden.

Ziff. 4: Gemeint sind hier die Mitgliedschaft oder Mitwirkung (z.B. als ständig beigezogene Fachberatung) in Organen und Behörden interkommunaler Organisationen. Offenzulegen ist der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien, usw.

Abs. 2: Die Behördenmitglieder müssen Änderungen ihrer vorherigen Angaben zu meldepflichtigen Tätigkeiten korrigieren oder ergänzen, sobald sie eingetreten sind.

Abs. 3: Der Gemeinderat soll Art, Form und Ablauf der Meldung in einem Erlass regeln, damit die Offenlegung in allen Behörden gleich abgewickelt wird. Aufgrund der Angaben

² Änderungen sind nach ihrem Eintritt anzugeben.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Details der Offenlegung der Interessenbindungen. Das Register über die Angaben der Behördenmitglieder wird veröffentlicht.

Teilrevision 2018

Kommentar

wird ein Register erstellt, das auf der Internetseite der Gemeinde publiziert wird.

Abs. 4: Die Präsidentin bzw. der Präsident einer Behörde sorgt dafür, dass die Mitglieder ihre Offenlegungspflicht erfüllen und kann sie dazu notfalls verbindlich auffordern.

⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident der Behörde wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Sie bzw. er kann die Mitglieder auffordern, sich im Register der Interessenbindungen einzutragen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung, Begutachtung und Begleitung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

- Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
- Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren materiellen und finanziellen Kompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

Teilrevision 2018

Kommentar

Art. 22 Behördenentschädigungen

Die Grundsätze der Entschädigung der Mitglieder von Behörden werden durch Beschluss der Gemeindeversammlung geregelt. Der Gemeinderat erlässt dazu für sich und die übrigen Behörden die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 23 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Behörden sind nicht öffentlich.

Gemeinderat

Art. 24 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege

Art. 25 Konstituierung

aus neun Mitgliedern.

Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- die erste und zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und zweiten Vizepräsidenten;
- die Verwaltungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen:
- die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder seiner Ausschüsse;

Art. 24 Bezeichnung, Zusammensetzung

1 Gemeindevorstand im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat.

Abs. 1 wird zu Abs. 2

Art. 25 Konstituierung

Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

1. - 3. unverändert.

Neue Bezeichnung, um den geänderten Inhalt besser abzubilden.

Neuer Abs. 1: Nach § 5 Abs. 2 des neuen Gemeindegesetzes kann die Gemeindeordnung für den Gemeindevorstand (...) andere Bezeichnungen festlegen. Der Begriff "Gemeinderat" soll beibehalten werden, wozu ein neuer Abs. 1 eingefügt wird.

Abs. 2: Der bisherige Abs. 1 wird unverändert zu Abs. 2.

- die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, mit Ausnahme der Schulpflege;
- 5. seine Vertretungen in anderen Organen.

Art. 26 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat bestimmt oder wählt in freier Wahl:

- die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht;
- die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder der beratenden Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist;
- die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden sowie in privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen, sowieit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- 4. die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 27 Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat ernennt oder stellt an:

- die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
- das übrige Gemeindepersonal, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes sowie die übrigen kommunalen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

- seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und Kommissionen;
- von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;

Teilrevision 2018

- die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der eigenständigen Kommissionen, mit Ausnahme der Schulpflege;
- unverändert.

Art. 26 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat bestimmt oder wählt in freier Wahl:

- die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht;
- unverändert.
- die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
- unverändert.

Kommentar

Änderung Ziff. 4: Neu spricht das kantonale Recht nicht mehr von "Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen" sondern von "eigenständigen Kommissionen" (§ 51 des Gemeindegesetzes).

Änderung Ziff. 1: Neu spricht das kantonale Recht nicht mehr von "Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen" sondern von "eigenständigen Kommissionen" (§ 51 des Gemeindegesetzes).

Änderung Ziff. 3: Die bisherige Bestimmung wird dem neuen Mustertext des Gemeindeamts des Kantons Zürich angepasst. Die Änderung hat keine materielle Auswirkung.

Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse

Seite: 16 von 33

von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

- die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
- der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
- die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;
- 4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde;
- die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
- die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- 8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung;
- 9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
- die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt;
- 11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung

Teilrevision 2018

- von Gegenständen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
- der Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

- die politische Planung, Führung und Aufsicht sowie der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
- die Führung des Gemeindehaushalts und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
- die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;

Bisherige Ziff. 4 bis 15 unverändert.

Kommentar

Änderung Ziff. 3: Diese Bestimmung stellt einen Auffangtatbestand dar und wird etwas genereller formuliert.

Neue Ziff. 4: In der Regel beschliesst der Gemeinderat die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte. Daher werden seine Rechtsetzungsbefugnisse entsprechend ergänzt. Sollen jedoch wichtige Aufgaben übertragen werden, würde ein Erlass des Gemeinderates nicht mehr genügen. Es wäre ein Beschluss der Legislative notwendig (§ 4 Gemeindegesetz). Siehe auch Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 4.

Änderung Ziff. 1: Die bisherige Ziff. 2 wird mit einer Ergänzung zur neuen Ziff. 1. Sie folgt im neuen Text der neuen Bestimmung von § 48 des Gemeindegesetzes, wonach der Gemeinderat die oberste Behörde der Gemeinde und zuständig ist für die politische Planung und Führung.

Änderung Ziff. 2 und 3: Die bisherige Ziff. 1 wird neu zur Ziff. 2 und der Systematik halber mit der heute schon so bestehenden Führung des Gemeindehaushalts ergänzt. Dafür kann in Ziff. 3 der Hinweis zum Gemeindehaushalt gestrichen werden.

Hinweis: Die Gemeindeordnung könnte aufgrund von § 112 Abs. 4 GG die Kompetenz zur Abnahme von Abrechnungen, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt, dem Gemeinderat zuweisen. Die Möglichkeit soll nicht benutzt werden, weil sonst nur noch Abrechnungen der Legislative vorgelegt würden, bei denen der bewilligte Verpflichtungskredit überschritten worden ist, was auf die Dauer den Eindruck erwecken könnte, der Gemeinderat könne bewilligte Kredite nicht einhalten.

Teilrevision 2018

Kommentar

von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist;

- 13. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
- die Festsetzung der Stellenpläne der Alters- und Pflegeheime sowie der Gemeindewerke;
- die Genehmigung der Tarife und Gebühren der Gemeindewerke sowie der Reglemente und Taxordnungen für die gemeindeeigenen Alters- und Pflegeheime.
- Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung;
- 17. die Unterstützung des Gemeindereferendums;
- 18. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien.

Neue Ziff. 16: Vgl. Kommentar zu Art. 10 Ziff. 8 vorne.

Neue Ziff. 17: Vgl. Kommentar zu Art. 15 Ziff. 5 vorne.

Neue Ziff. 18: Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen wie Strassen und Werkleitungen werden von den Gemeinden festgelegt. Nach einem neuen Gerichtsurteil muss in der Gemeindeordnung klargestellt werden, welches Organ in der Gemeinde für die Bau- und Niveaulinien zuständig ist. In der früheren Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985, die bis 2014 gültig war, wurde die Zuständigkeit für die Bau- und Niveaulinien dem Gemeinderat zugewiesen (Art. 41.03 Abs. 6 Ziff. 23). In der aktuellen Gemeindeordnung wurde diese Bestimmung weggelassen in der Meinung, die Zuständigkeit ergebe sich direkt aus dem übergeordneten Recht. Dies ist nun, wie die Gerichtspraxis zeigt, nicht der Fall, weshalb die Fühere Bestimmung wieder in die Gemeindeordnung aufzunehmen ist.

Art. 30 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

- 1. den Ausgabenvollzug,
- gebundene Ausgaben,
- 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17 GO,
- Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.

Art. 30 Finanzielle Befugnisse

- Der Gemeinderat ist zuständig für
- 1. den Ausgabenvollzug,
- 2. gebundene Ausgaben,
- im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 250'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck,
- nicht im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 1'000'000 im Jahr, und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 240'000 im Jahr,

Generell: Die Höhe der einzelnen Finanzkompetenzen bleibt unverändert. Wegen der geänderten Muster-Gemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamtes sind die Finanzkompetenzen nun als Text und nicht mehr wie bisher in Art. 17 in einer Tabelle aufgeführt.

Neue Ziff. 3, 4 und 5: Unveränderte Zuständigkeit des Gemeinderats, jedoch neu als Text und nicht mehr als Tabelle im bisherigen Art. 17.

Neue Ziff. 6: § 117 des neuen Gemeindegesetzes bestimmt in Abs. 2, dass die Gemeindeversammlung ab einem in der Gemeindeordnung festzulegenden Anlagewert bei der Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften zuständig ist. Die Gemeindeordnung regelt heute nur den Wert bei der

Teilrevision 2018

- die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 500'000.
- die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von bis zu Fr. 500'000,
- den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 2'000'000,
- die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
- Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.

Der Gemeinderat kann die Befugnisse nach Ziff. 1, 2 und 3 an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte massvoll und stufengerecht übertragen.

Art. 31 Organisationskompetenz

1 Der Gemeinderat legt seine Organisation in einem Reglement fest.

Veräusserung von Finanzliegenschaften (bis 500'000 Franken ist der Gemeinderat zuständig, darüber die Gemeindeversammlung). Wird für Investitionen in Finanzliegenschaften keine Regelung getroffen, ist die Gemeindeversammlung unabhängig einer betraglichen Limite in jedem Fall zuständig. Die vorgeschlagene Änderung sieht daher für Investitionen in Finanzliegenschaften dieselbe Kompetenz wie für den Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens vor.

Kommentar

Neue Ziff. 7: Unveränderte Zuständigkeit der Gemeinderats, jedoch neu als Fliesstext und nicht mehr als Tabelle im bisherigen Art. 17.

Neue Ziff. 8: Nach § 96 Abs. GG hat der Gemeinderat über den Finanz- und Aufgabenplan zu beschliessen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich möchte aus Gründen der Rechtssicherheit, dass die Regelung in die Gemeindeordnung aufgenommen wird, auch wenn sich die Befugnis direkt aus dem Gemeindegesetz ergibt.

Neuer Abs. 2: Die Kompetenz zur Aufgabenübertragung hatte der Gemeinderat schon bisher für heute sogenannte "unterstellte" Kommission. Neu hat er sie durch das kantonale Recht auch für Gemeindeangestellte erhalten (siehe Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 4). Die Aufzählung im neuen Absatz 2 stellt klar, dass es unübertragbare Kompetenzen des Gemeinderats gibt.

Generell: Das neue Gemeindegesetz macht im Unterschied zum früheren Gesetz keine Vorgaben mehr zur Organisation der Verwaltung. Daher kann die Auflistung der Verwaltungsbereiche ersatzlos aufgehoben werden. Wie bisher regelt der Gemeinderat die Organisation von sich und der Gemeindeverwaltung in einem Erlass, der öffentlich zugänglich ist (Geschäftsordnung vom 27. Mai 2014; Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung vom 25. März 2014).

Art. 31 Organisationskompetenz

- Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Verwaltungsbereiche:
- Präsidiales
- 2. Finanzen
- 3. Tiefbau
- 4. Hochbau
- Sicherheit
- 6. Gesellschaft
- 7. Gesundheit
- 8. Soziales
- 9. Immobilien
- 10. Landwirtschaft
- 11. Werke
- ² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten die Leitung

eines Verwaltungsbereichs oder mehrerer Verwaltungsbereiche zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsbereiche verpflichtet.

- ³ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsbereiche zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsbereichen zuzuteilen.
- ⁴ Nach einer Ersatzwahl eines Mitglieds oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.

Art. 32 Kompetenzverzicht

Der Gemeinderat kann Geschäfte, die in seine materielle oder finanzielle Kompetenz fallen, der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreiten.

Art. 33 Teilnahmebefugnis

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident hat bei allen Sitzungen der vom Gemeinderat eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 34 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung und ihre Verwaltungsbereiche haben vorbereitende, beratende und vollziehende Funktion.
- ² Der Gemeinderat leitet und steuert die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung.
- ³ Er regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung in einem Erlass.

Teilrevision 2018

Abs. 3 aufgehoben.

Abs. 3: Dieser Abs. ist nach Wegfall der Auflistung der Verwaltungsbereiche in Abs. 1 nicht mehr notwendig.

Kommentar

Art. 33 Präsidialbefugnisse

¹ Über Angelegenheiten von geringer Bedeutung kann die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident selbst entscheiden.

Bisheriger Abs. 1 wird zu Abs. 2

Art. 34 Gemeindeverwaltung

- ² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.
- ³ Er regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung in einem Erlass. Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

Neuer Titel

Abs. 1: Nach § 41 Abs. 2 des neuen Gemeindegesetzes kann eine Behörde die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden. Die Behörde könnte eine solche Ermächtigung in ihrem Organisationsreglement erteilen. Zur stärkeren politischen Legitimation soll sie jedoch in der Gemeindeordnung geregelt werden.

Änderung Abs. 3: Redaktionelle Anpassung an die Musterverordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich.

Änderung Abs. 3: Die bisherige Regelung zur Organisation der Verwaltung wird etwas weiter ausgebaut, in dem vom Gemeinderat als wesentlich erachtete Grundsätze aufgenommen werden.

Teilrevision 2018

Kommentar

⁴ Aufgaben und Kompetenzen können in einem Erlass des Gemeinderats an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

Neuer Abs. 4: Das neue Gemeindegesetz erlaubt, Gemeindeangestellten Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zu übertragen. Die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte kann der Gemeinderat selber in einem Erlass regeln. Eine Grundlage in der Gemeindeordnung wäre grundsätzlich erst dann notwendig, wenn die Schulpflege oder eigenständige Kommissionen Aufgaben an Gemeindeangestellte übertragen wollten. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte. Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Wenn gewichtige Aufgaben an Angestellte übertragen werden sollen, ist die Regelung in einem Gemeindeerlass oder in der Gemeindeordnung notwendig. Um es auf Gemeindeebene besser abzustützen, soll im neu vorgeschlagenen Abs. 4 der Grundsatz der Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte durch den Gemeinderat aufgenommen werden.

- Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen
- B. Eigenständige Kommissionen

Änderung Begriff: Neu spricht das kantonale Recht nicht mehr von "Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen" sondern von "eigenständigen Kommissionen" (§ 51 des Gemeindegesetzes).

- 3.1 Allgemeine Bestimmungen
- Art. 35 Anträge an Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seinem eigenen Antrag weiterleitet.

Hinweis: Nach § 51 Abs. 5 des neuen Gemeindegesetzes kann die Gemeindeordnung das direkte Antragsrecht der Behörden ausschliessen. Damit würde der neu eingeführte Grundsatz verwirklicht, wonach der Gemeinderat die oberste Behörde der Gemeinde und zuständig für die politische Planung und Führung ist. Vorläufig soll auf diesen Ausschluss verzichtet werden, da die bisherige Praxis in diesem Punkt keine Probleme verursachte. Der Gemeinderat wird wie bisher schon eine Abstimmungsempfehlung zu den Anträgen anderer Behörden abgeben und für diese ausschliesslich darauf abstellen, ob die vorgeschlagene Aufgabenerfüllung im überwiegenden Interesse der Gemeinde ist.

Teilrevision 2018

Kommentar

3.2 Schulpflege

Art. 36 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 37 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Art. 37 Aufgaben

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben die Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung. Neuer Abs. 2: Hier wird wie beim Gemeinderat in einem neuen Absatz 2 die Kompetenz der Schulpflege zur Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte eingefügt. Für diese Kompetenz braucht es ausdrücklich eine Grundlage in der Gemeindeordnung.

Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

- 1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder ihrer Ausschüsse,
- 2. wählt in freier Wahl
 - a) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder der beratenden Kommissionen,
 - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
- wählt, ernennt oder stellt an
 - a) die Leitende Schulsekretärin bzw. den Leitenden Schulsekretär
 - b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 - c) die Lehrpersonen,
 - d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,

Teilrevision 2018

Kommentar

- e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
- f) die Therapeutinnen bzw. Therapeuten,
- g) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. des Organisationsstatuts,
- 2 der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
- von Reglementen und Pflichtenheften für die ihr unterstellten Organe,
- von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
- von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
- von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

- die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

von Gegenständen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Änderung Ziff. 7: Diese Bestimmung stellt einen Auffangtatbestand dar und ist etwas genereller formuliert worden.

Teilrevision 2018

Kommentar

- die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,
- die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
- die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 41 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

- den Ausgabenvollzug,
- gebundene Ausgaben,
- 3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 17 GO.

Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- 1 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Vertretung der Lehrerschaft wird von den Schulkonferenzen gewählt.
- ² Die Leitende Schulsekretärin bzw. der Leitende Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 41 Finanzielle Befugnisse

- 1 Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für
- den Ausgabenvollzug,
- gebundene Ausgaben,
- im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck,
- nicht im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 1'000'000 im Jahr, und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 240'000 im Jahr.
- Die Schulpflege kann die Befugnisse nach Ziff. 1, 2 und 3 an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte massvoll und stufengerecht übertragen.

Ziff. 3 und 4: Vgl. Kommentar zu Art. 30, Finanzkompetenzen Gemeinderat.

Teilrevision 2018

Kommentar

³ Wenn ein Geschäft der Schulpflege dies erfordert, können weitere Lehrpersonen dazu eingeladen werden.

Art. 43 Schulleitung

- 1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 44 Schulkonferenz

- Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Proiekte in einer Jahresplanung.
- ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁴ Die Schulkonferenz wählt ihre Vertretung für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege.

Teilrevision 2018

Kommentar

3.3 Fürsorgebehörde

Art. 45 Zusammensetzung

Die Fürsorgebehörde besteht aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 46 Aufgaben

- Die Fürsorgebehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.
- 2 Die Fürsorgebehörde führt die ihr unterstellten gemeindeeigenen Alters- und Pflegeheime nach den vom Gemeinderat genehmigten Grundsätzen.

3.3 Sozialbehörde

Art. 45 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 46 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Neue Bezeichnung

Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung.

Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung.

Aufhebung Abs. 2: Mit den Alters- und Pflegeheimen führt die heutige Fürsorgebehörde einen vom Sozialwesen der Gemeinde sehr unterschiedlichen Bereich. Dieser ist gleichzeitig der einzige Teil der Aufgaben der Gemeinde in der Altersarbeit und stationären Pflegeversorgung, der heute nicht vom Gemeinderat wahrgenommen wird. Diese Konstellation schafft hohen Schnittstellen- und Koordinationsaufwand. Die beiden Behörden waren deshalb bei der Entwicklung der Vorlage zur Verselbstständigung des Alterszentrums "Lanzeln" grundsätzlich einig, dass die Aufgabe neu ganz zum Gemeinderat wechseln soll. Damit werden die Aufgaben Alter und Pflegeversorgung beim Gemeinderat zusammengeführt, während das neu Sozialbehörde benannte Gremium zukünftig als ausschliessliche Fachbehörde für die kantonal geregelte wirtschaftliche Hilfe amtet.

Der Gemeinderat wird danach die behördliche Führung des Alterszentrums so weiterführen, wie sie bisher von der Fürsorgebehörde wahrgenommen wurde. Er kann dazu auch eine Kommission einsetzen, die neben Vertretungen der Gemeinde aus Fachleuten für die stationäre Pflegeversorgung zusammengesetzt wäre.

Wird die spätere, auf 1. Quartal 2019 erwartete Vorlage zur Verselbstständigung des Alterszentrums "Lanzeln" in eine Stiftung an der Urne angenommen, wechselt die Führung des Alterszentrums zur Stiftung. In den Übergangsbestimmungen

Teilrevision 2018

Kommentar

wird vorgesehen, dass in diesem Fall die Führungsverantwortung direkt von der Fürsorgebehörde an die Stiftung übergehen würde. Würde die Vorlage zur Verselbstständigung dagegen nicht angenommen, bliebe es bei der Unterstellung des Alterszentrums beim Gemeinderat

³ Sie erledigt die weiteren, ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

Art. 47 Befugnisse

Die Fürsorgebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

- den Ausgabenvollzug,
- gebundene Ausgaben,
- die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck,
- die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;
- Anstellung des Personals der ihr unterstellten Alters- und Pflegeheime.

³ Sie erledigt die weiteren, ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

Art. 47 Befugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

- 1. den Ausgabenvollzug,
- 2. gebundene Ausgaben.
- im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 10'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck,

Ziff. 4 bis 5 werden aufgehoben.

Änderung Ziff. 3, Aufhebung Ziff. 4 und 5: Durch die Übertragung der Aufgabe Alters- und Pflegeheime in die Zuständigkeit des Gemeinderats und weil für die Ausrichtung der Sozialhilfe die Ziffern 1 – 3 genügen, können die heutigen finanziellen Befugnisse der Behörde gemäss Ziffern 4 bis 5 aufgehoben werden.

3.4 Werkbehörde

Art. 48 Zusammensetzung

Die Werkbehörde besteht aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat aus æiner Mitte bestimmt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 49 Aufgaben

¹ Die Werkbehörde besorgt selbstständig die Elektrizitäts- und Wasserversorgung für das Gemeindegebiet nach dem dafür anwendbaren kommunalen und übergeordneten Recht.

Art. 49 Aufgaben

Änderung Abs. 1: Die Aufgabe der Werkbehörde wird materiell nicht verändert, jedoch konkreter gefasst, nachdem die Gemeindeversammlung am 1. Juni 2015 mit der Annahme der

¹ Die Werkbehörde ist zuständig für die Beschaffung und Verteilung von elektrischer Energie und von Wasser nach dem dafür anwendbaren kommunalen und übergeordneten Recht.

Teilrevision 2018

Kommentar

 $^{\rm 2}\,$ Sie erledigt die weiteren, ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

2 unverändert.

Art, 50 Befugnisse

Die Werkbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

- den Ausgabenvollzug,
- 2. gebundene Ausgaben,
- die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck,
- 4. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;
- 5. die Anstellung des Personals der Gemeindewerke.

Solarstrom-Initiative entschieden hat, dass auch die Beschaffung elektrischer Energie (hier durch steuerfinanzierte Solaranlagen auf Gemeindeliegenschaften) Aufgabe der Gemeinde ist.

Teilrevision 2018

Kommentar

IV. WEITERE ORGANE

Rechnungsprüfungskommission

Art. 51 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 52 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 53 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Art. 52 Aufgaben

- Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- 3 Sie erstattet schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 53 Aktenbeizug, Auskünfte

¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den anträgstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der anträgstellenden Behörden angehört werden.

Hinweis: Nach § 60 Abs. 3 des neuen Gemeindegesetzes können Versammlungsgemeinden in der Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung vorsehen, die von der RPK wahrgenommen wird. Die RGPK würde in diesem Fall auch die sachliche Angemessenheit der Geschäfte (vgl. § 59 Abs. 3 GG) prüfen.

Neuer Titel

Änderung Art. 52: Die Änderungen von Art. 52 sind grundsätzlich redaktioneller Natur. Sie folgen den Empfehlungen des Gemeindeamtes in der Einführung des neuen Gemeindegesetzes. Materiell bedeutet der Revisionsvorschlag keine Änderung. Die Prüfungsbefugnis ist in § 59 des Gemeindegesetzes definiert und wird in dieser Form hier komprimiert wiedergegeben. Zur besseren Lesbarkeit wird der Artikel umbenannt und in drei Absätze gegliedert.

Neuer Titel

Änderung Abs. 1: Die Änderung vom bisherigen Anhörungsgebot zur Anhörungspflicht ist marginaler Bedeutung, weil die RPK letzteres bereits heute so handhabt. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich empfiehlt die hier vorgeschlagene Version. Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbstständigen Antragstellung befugt (kein Initiativrecht). Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge der Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäfts der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen

Teilrevision 2018

Kommentar

 $^{\rm 2}$ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und weitere Auskünfte nach dem Gemeindegesetz.

zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.

Abs. 2: Die vorgeschlagene Ergänzung übernimmt die im neuen Gemeindegesetz in § 62 enthaltene Präzisierung zur Herausgabe von Unterlagen und Auskünften.

Neuer Titel

Abs. 1: Der zweite Satz des heutigen Absatzes 1 fällt weg, weil das neue kantonale Recht in diesem Punkt keine Fristen mehr vorgibt.

Art. 54 Fristen

- Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Budget und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeindekanzlei zugehen.

Art. 54 Prüfungsfristen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 54a Finanztechnische Prüfstelle

den gesetzlichen Bestimmungen.

- Die Prüfstelle prüft die Rechnungslegung und die Buchführung nach
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über ihre finanztechnische Prüfung und erstellt einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ³ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

Neuer Art. 54a: Das neue Gemeindegesetz verlangt (in §§ 142 ff.), dass der Finanzhaushalt von einer Prüfstelle finanztechnisch geprüft wird. Die finanztechnische Prüfung kann der RPK übertragen werden, wenn diese die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt. In der Gemeinde Stäfa wird die finanztechnische Prüfung bereits seit langem an eine externe, unabhängige Revisionsfirma übertragen. Diese Regelung wird weitergeführt. Zur Übereinstimmung mit dem neuen Recht werden die vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeschlagenen Regelungen in die Gemeindeordnung übernommen.

- Abs. 1: In §§ 142 und 143 des Gemeindegesetzes werden Inhalt und Gegenstand der Prüfung bestimmt, so dass hier ein Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen genügt.
- Abs. 2: Die Berichterstattung ist bereits im Gemeindegesetz in § 147 geregelt und wird hier nur der Vollständigkeit halber wiedergegeben.
- Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird die bisherige Praxis von Gemeinderat und RPK weitergeführt, mit übereinstimmenden Beschlüssen zu entscheiden, wem die Aufgaben einer Prüfstelle übertragen werden.

Teilrevision 2018

Kommentar

2. Wahlbüro

Art. 55 Zusammensetzung und Wahl

- Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.
- ³ Das Sekretariat wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 56 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Friedensrichteramt

Art. 57 Aufgaben

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- $^{2}\,$ Die Entlöhnung und das Amtslokal werden vom Gemeinderat bestimmt.

Abs. 2 und 3: Die Absätze werden ohne inhaltliche Änderung dem Mustervorschlag des Gemeindeamts des Kantons Zürich angepasst.

² Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

 $^{^{3}\,\,}$ Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Teilrevision 2018

Kommentar

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeabstimmung an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft.

Der Gemeinderat bestimmt nach Annahme dieser Änderung (Teilrevision 2018) der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Neuer Abs. 2: Die Kompetenz, über das Inkrafttreten zu bestimmen, wird dem Gemeinderat übertragen. Damit wird ermöglicht, dass die Änderungen in Art. 45 bis 47 (Abschnitt 3.3) zur Sozialbehörde erst dann in Kraft treten, wenn über die Vorlage zur Ausgliederung des Alterszentrums "Lanzeln" in eine Stiftung entschieden worden ist. Wird diese an der Urne abgelehnt, bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten auf den nächstmöglichen Termin, andernfalls wird die Teilrevision auf das Umsetzungsdatum der Ausgliederungsvorlage hin in Kraft gesetzt.

Art. 59 Übergangsbestimmung

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident, die oder der für die Amtsdauer 2014-2018 gewählt wurde, nimmt ab Schuljahresbeginn 2014 Einsitz im Gemeinderat.

Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985 der Politischen Gemeinde Stäfa sowie die Gemeindeordnung vom 1. April 1990 der Schulgemeinde Stäfa, je mit den seitherigen Änderungen, aufgehoben.

Teilrevision 2018

Kommentar

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa wurde in der Gemeindeabstimmung an der Urne vom 22, September 2013 angenommen.

Für die Politische Gemeinde Stäfa

Karl Rahm Gemeindepräsident Daniel Scheidegger Gemeindeschreiber Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa wurde in der Gemeindeabstimmung an der Urne vom 25. November 2018 angenommen.

Für die Politische Gemeinde Stäfa

Andreas Utz Vizepräsident

Daniel Scheidegger Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 4. Dezember 2013 (RRB Nr. 1351/2013); publiziert am 13. Dezember 2013.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am ... (RRB Nr. .../...); publiziert am

Durch den Regierungsrat am 27. März 2019 mit Beschluss Nr. 268 genehmigt.